

**„Checkliste“
für die Erteilung einer Berufserlaubnis oder/und Approbation
in einem akademischen Gesundheitsberuf (Ärztin/Arzt, Apothekerin/Apotheker, Tierärztin/Tierarzt, Zahnärztin/Zahnarzt)
bei Ausbildung in einem Drittstaat (außerhalb der EU)**

Für die Tätigkeit in einem der o.g. Gesundheitsberufe ist in Deutschland eine staatliche Erlaubnis (Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des o.g. Berufs –Berufserlaubnis- oder Approbation) erforderlich. Neben den persönlichen Voraussetzungen ist immer der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in dem jeweiligen Gesundheitsberuf, der zur uneingeschränkten Ausübung des Berufs im Studienland oder ggf. Heimatland berechtigt, zu erbringen. Örtlich zuständig für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis ist das Bundesland, in dem der jeweilige Gesundheitsberuf ausgeübt werden soll oder in dem der Hauptwohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

Für die Erteilung der Berufserlaubnis/Approbation werden in jedem Fall folgende Unterlagen benötigt:

1. Schriftlicher **Antrag** auf Erteilung der Berufserlaubnis oder Approbation (bitte Vordruck verwenden).
2. Tabellarischer und chronologischer aktueller **Lebenslauf** (mit Unterschrift und Datum) mit Angaben zu dem absolvierten Ausbildungsgang, dem beruflichen Werdegang und sonstiger Zeiten bis heute.
3. **Identitätsnachweis** (Pass oder Personalausweis).
4. **Geburtsurkunde** (ggf. Urkunde über eine Namensänderung wie z.B. eine Heiratsurkunde).
5. Aktuelles **amtliches Führungszeugnis** aus der Bundesrepublik Deutschland (**Belegart 0**, dieses ist beim Bürgeramt zu beantragen und darf nicht älter als einen Monat sein. Bei der Beantragung ist bei Verwendungszweck „Berufserlaubnis oder Approbation“ anzugeben, damit eine unverzügliche Zuordnung zum Antrag gewährleistet ist). Aus dem Ausland kann das Führungszeugnis unter folgendem Link [Bundesjustizamt](http://www.bundesjustizamt.de) beantragt werden.
6. aktuelles **Führungszeugnis** der Polizei- oder Justizbehörden des Heimatlandes und ggf. des Studienlandes, das nicht älter als drei Monate sein darf.
7. aktuelle **strafrechtliche Erklärung** (Eigenerklärung, bitte Vordruck verwenden) der Antragstellerin/des Antragstellers, dass gegen sie/ihn kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren oder berufsrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. Die Erklärung darf nicht älter als einen Monat sein (bitte Vordruck verwenden; <http://www.berlin.de/lageso>).
8. **Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung** (Certificate of good standing) der zuständigen Behörde (z.B. Berufekammer) des Landes, in dem der o.g. Beruf ausgeübt wurde (nicht älter als 3 Monate).
9. **ärztliche Bescheinigung** (bitte Vordruck verwenden), von einer/einem in Deutschland zugelassenen Ärztin/Arzt, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist (bitte Vordruck verwenden; <http://www.berlin.de/lageso>).
10. Nachweis(e) über die **abgeschlossene Ausbildung** im **o.g. Gesundheitsberuf**, dazu gehören je nach Ausbildungsstaat
 - Übersicht über die einzelnen Studienfächer der o.g. Hochschulausbildung mit (Wochen-) Stundenangaben je Semester, aufgeteilt nach theoretischen und praktischen Anteilen sowie eine Notenübersicht,
 - Nachweis des Abschlusses des Hochschulstudiums (Diplom, Prüfungszeugnisse),
 - weitere Nachweise über praktische Ausbildungsphasen (z.B. Internatur, Internship), die zum Abschluss der Ausbildung im Herkunftsland/Studienland erforderlich sind,
 - Nachweis der Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat (z.B. Erlaubnis, Lizenz, Zulassung).

11. Nachweise über die **bisherigen beruflichen Tätigkeiten** im o.g. Beruf – **Berufserfahrung** (z.B. Arbeitsbuch, ausführliche Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber, umfangreiche Fortbildungen).
12. Nachweise über die für die zur o.g. Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache:
 - **deutsche Sprachkenntnisse** – Stufe B 2 (**Zertifikat** vom Goetheinstitut, Telc oder TestDaf; nicht älter als 3 Jahre) sowie
 - **für die Approbation**: Nachweis einer **Fachsprachenprüfung** (wird im Land Berlin von der jeweiligen Kammer im o.g. Beruf durchgeführt; nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt, z.B. [Hinweise zum Fachsprachentest für Ärztinnen/Ärzte](#), nicht älter als 3 Jahre;
 - Hinweis: Tierärztinnen/Tierärzte benötigen derzeit keinen Fachsprachentest).
13. **Approbation für Zahnärzte**: zusätzlich Nachweis über einen aktuellen Strahlenschutzkurs.
14. Nachweis der **Zuständigkeit** (Berufsausübungsabsicht) im Land Berlin, z.B.
 - Einstellungszusage über einen Arbeitsplatz im Land Berlin
 - aktueller Melderegisterauszug über den Hauptwohnsitz oder Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin
 - Nachweis der Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen etc.

Allgemeine Hinweise:

Die Antragsunterlagen sind grundsätzlich als **amtlich beglaubigte Kopie** vorzulegen bzw. zu übersenden. Zur Beglaubigung von Kopien sind im Land Berlin grundsätzlich die Bürgerämter befugt sowie jede Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Notare. Im Ausland sind dafür die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) zuständig. Beglaubigungen von anderen Einrichtungen oder von Übersetzern werden grundsätzlich nicht anerkannt.

- In den meisten Fällen sind für ausländische Urkunden zum Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung (Fächer- und Stundenübersicht, Prüfungszeugnisse, Diplom bzw. alle unter Punkt 10 aufgeführten Dokumente) die Bestätigung der Echtheit der Original-Urkunden durch die Haager Apostille bzw. durch die Legalisation durch die Deutsche Botschaft erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im [Merkblatt über Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland](#) des Auswärtigen Amtes.
- Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst wurden, ist zusätzlich zu den fremdsprachigen Unterlagen eine **offizielle Übersetzung**, beizufügen, die nach Möglichkeit von einem in Deutschland öffentlich beeidigten Übersetzer zu fertigen sind. Sollte die Übersetzung im Ausland gefertigt werden, so sind diese von dem, an der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung benannten Übersetzer, zu fertigen und ggf. ebenfalls zu legalisieren. Häufig sind Listen dazu bei der zuständigen Auslandsvertretung im Internet eingestellt.
- Nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO) ist die Erteilung der staatlichen Erlaubnis gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung.

Es wird empfohlen die Unterlagen per Post an die im Antragsformular genannte Anschrift zu übersenden. Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anträge ist von einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit auszugehen. Sofern andere Stellen, wie z.B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn, zu beteiligen sind, kann sich die Gesamtdauer der Bearbeitung weiter verzögern.

Wir bitten, von zwischenzeitlichen Sachstandsabfragen abzusehen, um die Anträge schnellstmöglich bearbeiten zu können.

Dienstgebäude:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Turmstraße 21/Haus A
10559 Berlin

Telefonsprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Besuchszeiten nur nach Terminvergabe (online)
<https://service.berlin.de/standort/327853/>
E-Mail: bqfg@lageso.berlin.de

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Für den Inhalt verantwortlich Referat I A
Turmstraße 21, 10559 Berlin
E-Mail: info.arzt@lageso.berlin.de
V.i.S.d.P. Silvia Kostner – Z Press – Stand: August 2018